

Vollzug des Immissionsschutzrechts und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**HeidelbergCement AG; Zementwerk Burglengenfeld**

Die HeidelbergCement AG, 69120 Heidelberg, Berliner Straße 6 (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Aluminiumträgermaterial für die Rohmühlen bestehend aus einer Lagerhalle (500 t) und einem Lagerbunker (Kapazität 60 t) mit Zugbodenaustrag als Vorlagebunker mit anschließender Dosierung auf die zwei Schotterbänder auf dem Grundstück mit der Flurnummer 625 der Gemarkung Burglengenfeld, Stadt Burglengenfeld, i.S.d. BImSchG.

Die HeidelbergCement AG beabsichtigt, das vorhandene Zementwerk durch die genannte Maßnahme zu ändern.

Zu diesem Zweck beantragte die HeidelbergCement AG mit Schreiben vom 19.08.2022 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag ist in Spalte 1 der Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag „X“ angegeben, was die UVP-Pflicht zur Folge hat. Für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch das Änderungsvorhaben werden die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht. Dies hat zur Folge, dass für das Änderungsvorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären war, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG).

Für das Änderungsvorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Durchführung der für das beantragte Änderungsvorhaben notwendigen allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, da das Änderungsvorhaben bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2 und 3; sensible Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 sind nicht betroffen.

Das beantragte Änderungsvorhaben soll innerhalb des Betriebsgeländes realisiert werden. Durch die geplante Anlage kommt es zu keiner Änderung der gehandhabten Stoffe und Einsatzmengen. Die genehmigten Einsatzstoffe werden lediglich über einen anderen Verfahrensweg zugegeben. Gemäß dem Screening-Paper des TÜV Süd vom 05.07.2022, Bericht Nr.: F22/3659134-UVU, sind durch das Änderungsvorhaben der

HeidelbergCement AG keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten. Diese Aussage wurde durch die im Verfahren beteiligten Fachstellen geprüft und bestätigt.

Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das geplante Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und dem geplanten Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen. Gesetzlich geschützte Biotope oder für den Naturschutz relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 400 m<sup>2</sup>. Teilweise handelt es sich um bereits versiegelte Flächen. Da es durch das Vorhaben nur zu kleinflächigen Neuversiegelungen kommt und sich der Standort mitten innerhalb des intensiv genutzten Werksgeländes befindet, sind keine Maßnahmen zur Kompensation erforderlich. Damit eine Störung der vorkommenden Tierarten ausgeschlossen werden kann, sind die auf der zu bebauenden Fläche vorhandenen Gehölze in den Wintermonaten von Oktober bis Februar zu entfernen. Vor Entnahme der Bäume ist sicherzustellen, dass sich keine Tiere darin aufhalten. Eine entsprechende Auflage wird Inhalt des Genehmigungsbescheides.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu keiner Veränderung der gefassten Emissionsquellen. Die Anlagen sind gekapselt. Einsatzstoffe, Produkte und Betriebsmittel werden in geschlossenen Systemen bearbeitet und umgeschlagen. In Bezug auf die Luftgüte kommt es deshalb zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass es zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen kommen wird.

Des Weiteren werden keine nennenswerten lärmintensiven Aggregate aufgestellt. Die benötigte Prozessluft wird über die bereits vorhandene Werksdruckluft bereitgestellt. Die Hauptlärmquellen sind ausschließlich während der Tagzeit in Betrieb. Die Förder- und Dosieranlagen für Aluminiumträgermaterial zu den Rohmühlen sind zwar 24 h/d in Betrieb, schalltechnisch aber vernachlässigbar, da sich diese Aggregate im neuen Gebäudeteil befinden, welcher in Massivbauweise erstellt wird.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange lassen insgesamt keine andere Schlussfolgerung zu.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 20.10.2022

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.1